

**Berufsprüfung für die / den
Krankenversicherungs-Fachfrau
Krankenversicherungs-Fachmann**

Prüfungsordnung

vom 26. September 2016



santésuisse

Bildung

Formation

Editorial

Prüfungsordnung vom 26. September 2016

Abteilung Bildung

Römerstrasse 20

4502 Solothurn

Tel. 032 625 41 41

Fax 032 625 41 51

bildung@santesuisse.ch

www.santesuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Organisation	6
3	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	7
4	Durchführung der Prüfung	10
5	Prüfung	12
6	Beurteilung und Notengebung	14
7	Fachausweis, Titel und Verfahren	15
8	Deckung der Prüfungskosten	17
9	Schlussbestimmungen	17
10	Erlass	18

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob Kandidatinnen und Kandidaten in der sozialen Krankenversicherung sowie in den angrenzenden Fachgebieten über umfassende Kenntnisse und deren praxisorientierte Anwendung verfügen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung erfolgreich absolvieren, weisen folgende Handlungskompetenzen aus:

- Sie können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie interner betrieblicher Rahmenbedingungen die obligatorische und private Krankenversicherung für alle zu versichernden Personen im In- und Ausland durchführen. Sie können sich entsprechend mündlich und schriftlich in ihrer Muttersprache ausdrücken.
- Insbesondere sind sie in der Lage, Beratungen bei Versicherungsabschlüssen, Versicherungsanpassungen und Versicherungsaufhebungen durchzuführen.
- Sie sind in der Lage, korrekte Schadenregulierungen vorzunehmen und koordinieren die Schadenzahlungen, wenn notwendig, mit den privaten Versicherungen und den anderen Sozialversicherungen.
- Im Bereich Sozialversicherungen sind sie in der Lage, betroffene Personen in allen Belangen der Sozialversicherung, gemäss Artikel 27 ATSG, Auskünfte zu erteilen.
- Sie verstehen alle gesetzlich vorgegebenen Verwaltungsaufgaben bei Krankenversicherern und sind in der Lage, diese Aussenstehenden zu erklären oder können neue Mitarbeitende in diese Aufgaben einführen.
- Sie können mit Leistungserbringern und anderen Versicherungsträgern fachkompetent kommunizieren und verhandeln.

- Sie sind in der Lage, kompetent und verständlich, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, Auskünfte zu erteilen, insbesondere an Behörden, Gerichte und andere Versicherungen.
- Sie kennen die wichtigsten Arbeits- und Verwaltungsprozesse bei Leistungserbringern (z.B. Ärzten, Heilanstalten), bei Behörden und Vollzugsstellen (z.B. Sozialämter, Gesundheitsdepartementen, Aufsichtsbehörden) oder verwandten Sozialversicherungen (z.B. AHV, IV, MV, UVG, ALV usw.) und können diese Ausstehenden oder Mitarbeitenden erklären.
- Sie sind in der Lage, Beratungen, Beurteilungen und Schadenregulierungen auch in anderen Unternehmungen wie Privatversicherer oder Non-Profit-Organisationen (Verbände u.ä.) durchzuführen. Sie kennen sich in Abgrenzungsfragen bei Riskmanagement und Leistungsfällen im Krankenversicherungsbereich bestens aus und sorgen damit für die korrekte Abwicklung von Versicherungsprozessen.
- Krankenversicherungs-Fachleute stellen ihr breites Wissen Kunden, Mitarbeitenden, Vorgesetzten und Interessierten zur Verfügung und stellen in allen Fällen eine situationsgerechte Kommunikation sicher. Sie bilden sich zu aktuellen Fragen und Problemstellungen im Gesundheitswesen eine eigene Meinung.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

santésuisse, Die Schweizer Krankenversicherer.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6 bis 10 Mitgliedern zusammen und wird durch den Verwaltungsrat santésuisse für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem SBFI über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der Ausbildungsstelle santésuisse oder speziellen Arbeitsgruppen übertragen.
- 2.23 Die Prüfungsleitung ist dem Leiter Ausbildung santésuisse übertragen. Die Prüfungskommission kann die Prüfungsleitung einem Mitglied der Prüfungskommission delegieren.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen im offiziellen Publikationsorgan santésuisse (infosantésuisse) ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) Kauffrau/Kaufmann der Branche santésuisse verfügt und eine zweieinhalbjährige Berufspraxis in der Krankenversicherung nach KVG nachweist;

oder

- b) über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis einer dreijährigen Grundbildung oder eine gleichwertige Ausbildung (z.B. anerkanntes Diplom einer Handelsschule, eidgenössische Matura) verfügt und eine Berufspraxis von dreieinhalb Jahren nach Abschluss der Lehr- oder Studienzeit nachweist, wovon mindestens zwei Jahre in der Krankenversicherung nach KVG absolviert sein müssen;

Teilzeitarbeit wird gemäss dem effektiven Beschäftigungsgrad an die oben vorgeschriebene Dauer angerechnet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungspauschale nach Ziff. 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung eine Prüfungspauschale. Darin sind die Prüfungsgebühr, das Materialgeld sowie die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber enthalten, wobei die einzelnen Gebühren separat ausgewiesen werden
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld
 - unvorhergesehener Militär, Zivilschutz- oder Zivildienst

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die beiden Positionsnoten fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5 Prüfung

5.1 Prüfungsinhalte

5.11 Es gilt folgende Unterteilung der Prüfungsinhalte (Module):

Modul A	Durchführung, Produkte, Finanzierung und Versicherte der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG
Modul B	Heilbehandlungen
Modul C	Taggeld
Modul D	Verfahren, Koordination, Regress
Modul E	Soziale Sicherheit und andere Sozialversicherungen

5.12 Jedes Modul ist in Fächer unterteilt. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest und ist in der aktuellen Wegleitung beschrieben.

5.2 Prüfungsteile

5.21 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Prüfungsinhalte / Umfang
1	Schriftlich	1 ½ h	Modul A, Fach 1-8; Modul B, Fach 7-9; Modul C, Fach 1-3; Modul D, Fach 2-3;
2	Schriftlich	1 ½ h	Modul A, Fach 9-11; Modul B, Fach 1-5; Modul C, Fach 4-6,8; Modul D, Fach 4-5;
3	Schriftlich	3 h	Modul A, Fach 12-15; Modul B, Fach 6,10,11; Modul C, Fach 7,9,10; Modul D, Fach 1,6,7; Modul E, Fach 1-6;
4	Mündlich	½ h	Modul A, alle Fächer; Modul C, Fach 2-4,10; Modul E, alle Fächer
5	Mündlich	½ h	Modul B, alle Fächer; Modul C, Fach 5-7; Modul D, alle Fächer;
Total		7 h	

Bei allen Prüfungsteilen liegt das Schwergewicht auf den Bestimmungen des KVG, die Grundzüge des VVG sowie auf Besonderheiten und Abgrenzungsfragen.

5.22 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.3 Prüfungsanforderungen

5.31 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung Ziff.2.21 Bst. a aufgeführt.

5.32 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die all-fällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote den Wert von 4,0 nicht unterschreitet
- b) nicht mehr als zwei Prüfungsteilnoten unter 4,0 erreicht wurden und
- c) keine Prüfungsteilnote oder mündliche Positionsnote unter 3,0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;

- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen, den mündlichen Positionen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 Fachausweis, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Krankenversicherungs-Fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis
 - Krankenversicherungs-Fachmann mit eidgenössischem Fachausweis
 - Spécialiste en assurance-maladie avec brevet fédéral
 - Specialista in materia d'assicurazione malattia con attestato professionale federale
 - Specialist in Social Health Insurance, Federal Diploma of Higher Education
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 Deckung der Prüfungskosten

- 8.1 Der Verwaltungsrat santésuisse legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 santésuisse trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10. November 2000 über die Berufsprüfung für den Krankenversicherungs-Fachmann/die Krankenversicherungs-Fachfrau wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2008 statt.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 10. November 2000 erhalten bis 2010 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

10 Erlass

Solothurn, 26. September 2016

santésuisse

Der Präsident:



Heinz Brand

Der Präsident der Prüfungskommission:



Daniel Wyler

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. September 2016

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi

Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

